

## Satzung

### **der Ortsgemeinde Langenhahn zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.02.1987 (zuletzt geändert am 02.03.2015)**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Langenhahn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.02.1987 wird wie folgt neu gefasst:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte  |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 50,00 €    |
| b) Gebühr für die spätere Einebnung  | 41,00 €    |
| c) vom vollendeten ab dem 5. Lebensjahr  | 150,00 €   |
| d) Gebühr für die spätere Einebnung  | 100,00 €   |
| <br>   |            |
| 1. a) Neuerwerb eines Doppelgrabes   | 350,00 €   |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die<br>Zweitbelegung pro Jahr                  | 11,00 €    |
| c) Gebühr für die spätere Einebnung  | 154,00 €   |
| <br>   |            |
| 2. a) Neuerwerb einer Urnengrabstätte  | 75,00 €    |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die<br>Beisetzung jeder weiteren Urne pro Jahr | 10,00 €    |
| c) Gebühr für die spätere Einebnung  | 41,00 €    |
| d) Beisetzung einer Urne in einer gemischten Grabstätte                                | 75,00 €    |
| e) Neuerwerb Urnengrabstätte (Bestattung unter Bäumen)<br>(Ortsansässige)              | 200,00 €   |
| f) Neuerwerb Urnengrabstätte (Bestattung unter Bäumen<br>für nicht Ortsansässige)      | 1.200,00 € |

### **III. Aushebung und Schließung der Gräber**

Das Ausheben und Schließen von Gräbern erfolgt durch die Antragsteller nach Weisung der Gemeinde.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung

- a) einer Leiche bis zu 4 Tagen einschließlich Kapellenraum für Trauerfeier 35,00 €
- b) Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt durch die Benutzer, andernfalls haben diese der Gemeinde die mit der Reinigung verbundenen Auslagen zu erstatten.

#### **VI. Benutzung weiterer Friedhofseinrichtungen**

- a) Die Herstellung einer Trennwand bei Doppelgräbern, sowie die Abfuhr von überschüssigem Erdaushub haben die Benutzer nach Weisung der Gemeinde zu regeln, andernfalls haben sie der Gemeinde die Aufwendungen zu erstatten.
- b) Abfuhr von überschüssigem Erdaushub 40,00 €

### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

56459 Langenhahn, den 02.03.2015

Ortsgemeinde Langenhahn

gez. Baldus

Ortsbürgermeister